- Beitragsordnung -

1. Die Jahresbeiträge gem. § 7 der Satzung werden wie folgt festgelegt:

I.	Kommunen bis 1.000 Einwohner	100,- Euro
II.	Kommunen von 1.001 bis 2.000 Einwohner	200,- Euro
III.	Kommunen von 2.001 bis 3.000 Einwohner	300,- Euro
IV.	Kommunen von 3.001 bis 4.000 Einwohner	400,- Euro
V.	Kommunen von 4.001 bis 5.000 Einwohner	500,- Euro
VI.	Kommunen von 5.001 bis 6.000 Einwohner	600,- Euro
VII.	Kommunen von 6.001 bis 7.000 Einwohner	700,- Euro
VIII.	Kommunen von 7.001 bis 8.000 Einwohner	800,- Euro
IX.	Kommunen von 8.001 bis 9.000 Einwohner	900,- Euro
X.	Kommunen von 9.001 bis 10.000 Einwohner	1.000,- Euro
XI.	Kommunen von 10.001 bis 11.000 Einwohner	1.100,- Euro
XII.	Kommunen von 11.001 bis 12.000 Einwohner	1.200,- Euro
XIII.	Kommunen von 12.001 bis 13.000 Einwohner	1.300,- Euro
XIV.	Kommune von 13.001 bis 14.000 Einwohner	1.400,- Euro
XV.	Kommune von 14.001 bis 15.000 Einwohner	1.500,- Euro

XVI.	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Sparkassen, Banken, Gesellschaften und Einzelfirmen mit Handelsregistereintrag (nach Selbsteinschätzung)	ab 100,- Euro
XVII.	Sonstige Gewerbetreibende, Freie Berufe, Verbände (nach Selbsteinschätzung)	ab 50,- Euro
XVIII.	Privatpersonen, Vereine, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, soziale Einrichtungen und Bildungseinrichtungen (nach Selbsteinschätzung)	ab 15,- Euro
XIX.	Privatpersonen unter 25 Jahren	befreit
XX.	Behörden und Tourismusverbände	befreit

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Februar jeden Jahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. März 2023.